

|  |   |                            |
|--|---|----------------------------|
|  | Satzung der Stadt Coswig<br>Erhaltungssatzung Sörnewitz | 6ES1<br>Stand:<br>18.12.91 |
|--|---|----------------------------|

Gemeinderat

Stadtplanungsamt  
Netz/DV61ES1.txt

§ 1  
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Ortskern Sörnewitz. Das Gebiet ist im Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2  
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3  
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4  
Ausnahmen

Die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 146 a Abs. 1 Satz Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.
3. Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluß-Nr. 159-25/91